

## MKGE 9 Nr. 146

Mkg, 1978-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_9\\_Nr\\_146](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_146)

FR: ATMC 9 n° 146

IT: STMC 9 n. 146

### Volltext

Nr. 146 284 der Fahrt, die relativ lange und grösstenteils über eine vielbefahrene Autobahn führende Strecke, der zusätzliche Alkoholkonsum im Verlauf der Fahrt und der Umstand, dass der Angeklagte nebst dem Tatbestand des Art. 91 Abs. 1 SVG auch noch Delikte des Militärstrafgesetzes gesetzt hat, lassen an seiner Charakterstärke ernsthaft zweifeln. Die Vorinstanz stellt allerdings verbindlich fest, dass der Angeklagte beim Alkoholenuss mit der Fahrt weder gerechnet noch habe rechnen müssen, der Entschluss zur Fahrt sei vielmehr erst unter dem enthemmenden Einfluss des Alkohols gefasst worden. Dieses Moment entschärft den Vorwurf der Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit, der angetrunkene Fahrer im allgemeinen trifft, bis zu einem gewissen Grade. Aber selbst wenn man dies berücksichtigt und sich ausserdem mit dem Bundesgericht bewusst bleibt, dass ein hoher Blutalkoholgehalt unter dem Gesichtspunkt des Art. 32 MStG nicht überbewertet werden darf (BG E 98 IV 162), lässt sie eh nicht bestreiten, dass die Tatumstände eine derart krasse Pflichtvergessenheit offenbaren, dass sich - würde man nur auf sie abstellen - eine günstige Voraussage kaum rechtfertigen liesse. Nun geben aber bei der Prognosestellung die Tatumstände nicht allein den Ausschlag. Die Vorinstanz fand denn auch die Gründe für eine günstige Voraussage vornehmlich im Vorleben des Angeklagten. Sie berücksichtigte dabei die Vorstrafenlosigkeit und den guten automobilistischen Leumund des Angeklagten, mithin Tatsachen, die zweifellos ebenso gültig auf den Charakter eines Täters schliessen lassen, wie gewisse Tatumstände. Die Vorinstanz stützt ihre Voraussage im weiteren auf die Leumundsberichte und den militärischen Führungsbericht. Diese Berichte lauten im allgemeinen nicht ungünstig, lediglich der darin enthaltene Hinweis auf eine gewisse Neigung des Angeklagten zum Alkoholenuss gibt zu Bedenken Anlass. Die Vorinstanz stellt jedoch fest, dass G. dem Alkohol nicht gänzlich verfallen sei. Diese Feststellung erscheint nicht als unhaltbar, zumal den Akten nicht zu entnehmen ist, dass der Angeklagte ein eigentlicher Alkoholiker oder wegen des Alkohols schon straffällig geworden wäre. Schliesslich liess sich die Vorinstanz, welche den Angeklagten ja zu Gesicht bekam, von dessen ernsthaftem Besserungswillen überzeugen. Diese Beurteilung lässt sich anhand der Akten zumindest nicht widerlegen, weshalb das Kassationsgericht daran gebunden bleibt. Stellt man den belastenden Tatumständen die entlastenden Momente gegenüber, so lassen sich die Bedenken hinsichtlich der Besserungsaussichten nicht ganz zerstreuen. Dies ist auch der Vorinstanz nicht gelungen. Sie hat den Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als sie die Probezeit auf 3 Jahre ausdehnte, dem Angeklagten die Weisung erteilte, sich durch einen Trinkerfürsorger betreuen zu lassen, und schliesslich die Freiheitsstrafe noch mit einer hohen Busse verband. Sie stützte somit ihre Voraussage noch zusätzlich auf die Wirksamkeit dieser flankierenden Massnahmen, wozu sie durchaus berechtigt war (BGE 99 IV 69). Wenn das Divisionsgericht unter

285 Nr. 146, 147 allen diesen Voraussetzungen letztlich zu einer günstigen Wohlverhaltensprognose gelangte, so hielt es sich noch im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens. Damit erweist sich die Kassationsbeschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen unter Übernahme der herwärtigen Kosten auf die Bundeskasse. (19. Mai 1978, Auditor e. DG 10B und G.) 147. Ungehorsam (Art. 61 MStG); Ausreissen (Art. 83 MStG): Verhältnis der beiden Delikte (Erw. 2); Begriff der unechten Gesetzeskonkurrenz, der Konsumtion und der Subsidiarität (Erw. 1). Désobéissance (art. 61 CPM); désertion (art. 83 CPM): Relation entre ces deux infractions (cons. 2); Notions du concours de lois improprement dit, de l'absorption d'une infraction par une autre et du caractère subsidiaire de l'une d'elles (cons. 1). Disobbedienza (art. 61 CPM); Diserzione (art. 83 CPM): Relazione tra i due reati (cons. 2); Concetto di concorrenza impropria di leggi, di reato consumato da un altro e di sussidiarietà (cons. 1). Aus den Erwägungen: 1.- Gegenstand der Kassationsbeschwerde ist einzig die Frage, ob der Beschwerdeführer ausser wegen Ausreissens auch wegen Ungehorsams zu bestrafen sei, weil er den Ausgangsrayon überschritten hat. Das Divisionsgericht nahm Idealkonkurrenz an und sprach den Beschwerdeführer mithin beider Tatbestände schuldig. Dies im wesentlichen mit der Begründung, er sei aus dem besondern Pflichtenkreis des Soldaten ausgetreten, indem er seine Truppe verliess, und er habe im gleichen Zusammenhang einen ausdrücklichen Befehl missachtet. Damit habe er nicht nur gegen die militärische Treue-, sondern auch gegen die Gehorsamspflicht verstossen. Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auch im Verfahren vor dem Kassationsgericht auf den Standpunkt, der Tatbestand des Ungehorsams sei durch denjenigen des Ausreissens konsumiert, es liege also (unechte) Gesetzeskonkurrenz vor. Bei der Konsumtion ist das konsumierte Gesetz wertmässig im konsumierenden Gesetz enthalten. Ob letzteres zutreffe, ist allerdings dann nicht leicht zu entscheiden, wenn der konsumierende Rechtssatz die Tatbestandsmerkmale des konsumierten nicht erwähnt. Konsumtion liegt aber nahe, wenn die eine Tat eine häufige und verhältnismässig geringfügige Begleiterscheinung der andern ist. So gilt die Fundunterschla-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.